

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1263/78 DES RATES

vom 12. Juni 1978

zur Festsetzung des in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehenden SchutzbetragsDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis von den Schwellenpreisen für geschälten Reis abgeleitet und außerdem um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht. Es ist angezeigt, diesen Betrag auf einem Niveau festzusetzen,

das der Lage der Reisverarbeitungsindustrie in der Gemeinschaft sowie der Entwicklung der Einfuhren von vollständig geschliffenem Reis Rechnung trägt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, der zum Schutz der Industrie in den Schwellenpreis für vollständig geschliffenen Reis einzubeziehen ist, wird auf 11,50 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 12. Juni 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. OLESEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.